

Amtsgericht Mitte - Rechtsantragsstelle und Kirchenaustritte	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	3
Rechtsangelegenheiten - Beratungshilfe beantragen	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Formulare	5
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	5
Weiterführende Informationen	5
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Amtsgericht Mitte - Rechtsantragsstelle und Kirchenaustritte

Amtsgericht Mitte

Anschrift

Littenstraße 12-17
10179 Berlin

Kontakt

Telefon: (0)30 9023-0

Fax: (0)30 9023-2223

Internet: <http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/mitte/index.html>

Kontaktformular: <http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/mitte/index.html>

Barrierefreie Zugänge



Zugang für Rollstuhlfahrer über Fahrstuhl neben dem Haupteingang Littenstraße 14

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 09:00 - 13:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 13:00 Uhr

Mittwoch: 09:00 - 13:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 13:00 Uhr, zusätzlich zwischen 15:00 - 18:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Kirchenaustritt beim Amtsgericht Mitte nur erklären können, wenn Sie im Gerichtsbezirk gemeldet sind. Prüfen Sie daher unbedingt eigenständig die örtliche Zuständigkeit unter folgenden Link: <https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche>. Der Gerichtsbezirk ist nicht immer übereinstimmend mit den Bezirksgrenzen der Bürgerämter.

Sollten Sie einen Termin gebucht haben und nicht im Gerichtsbezirk gemeldet sein, kann Ihre Kirchenaustrittserklärung nicht aufgenommen werden!

Können Sie keinen Termin buchen, dann sind aktuell alle verfügbaren Termine ausgebucht. Probieren Sie es zu einem späteren Zeitpunkt erneut.

Bitte verzichten Sie auf schriftliche Anfragen zur Terminvereinbarung, da lediglich die online ausgewiesenen Termine angeboten werden können.

Alternativ können Sie Ihren Austritt auch selbst schriftlich formulieren und Ihre

Unterschrift von einer Notarin oder einem Notar Ihrer Wahl beglaubigen lassen.
Diese Urkunde müssen Sie beim Amtsgericht einreichen.

Die Gerichtszahlstelle bleibt bis auf weiteres geschlossen. Sie erhalten eine
Gerichtskostenrechnung übersandt. Wir bitten um Verständnis.

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

S3, S5, S7, S75, S9 (Ausstieg: S-Bhf. Alexanderplatz)

U-Bahn

Linien 5 und 8 (Ausstieg: U-Bhf. Alexanderplatz) U-Bahn Linie 2 (Ausstieg: U-Bhf.
Klosterstraße)

Bus

100, 200, M48, TXL (Haltestelle: S+U Alexanderplatz)

Tram

M4, M5, M6 (Haltestelle: S+U Alexanderplatz)

Rechtsangelegenheiten - Beratungshilfe beantragen

Beratungshilfe wird einkommensschwachen Bürgern gewährt, welche eine Rechtsberatung bzw. eine außergerichtliche Vertretung (= außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens) benötigen. In Angelegenheiten des Straf- und Ordnungswidrigkeitsrechts wird Beratungshilfe nur für die Beratung, nicht für die Vertretung, gewährt.

Beratungshilfe kann für jede Angelegenheit nur einmal bewilligt werden. Eine einmal erteilte Beratungshilfe besteht bis zur endgültigen außergerichtlichen Erledigung der Angelegenheit. Liegen die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen vor und kann die Angelegenheit nicht durch das Gericht erledigt werden, stellt das Gericht dem Bürger nach Erfüllung der nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen einen Berechtigungsschein für eine Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl aus.

Kommt es zu einem gerichtlichen Verfahren, kann Prozesskostenhilfe oder Verfahrenskostenhilfe beantragt werden, über die dann in dem Gerichtsverfahren entschieden wird.

Voraussetzungen

- **Der Bürger ist zunächst verpflichtet, sich mit dem entsprechenden Gegner selbst in Verbindung zu setzen.**
Dazu stehen Möglichkeiten der Hilfe (z. B. Jugendamt, Schuldnerberatung, Rechtsschutzversicherung, Mieterverein, Betreuungsbehörden, Beratungsstellen etc.) zur Verfügung. Gerade bei Behörden klären sich viele Angelegenheiten dann auch ohne anwaltlichen Beistand.
- **Kann das Gericht dem Anliegen des Bürgers mit einer sofortigen Auskunft oder der Aufnahme eines Antrages entsprechen, gewährt es selbst diese Hilfe.**
- **Die beabsichtigte Rechtsverfolgung darf nicht mutwillig erscheinen.**
- **Mittel für Beratung oder Vertretung können nicht selbst aufgebracht werden**
Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse müssen so sein, dass die erforderlichen Mittel für eine Beratung oder Vertretung nicht selbst aufgebracht werden können.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe**
Die Antragstellung kann auf dem Postweg (mit Unterlagen in Kopie) oder persönlich im zuständigen Amtsgericht (mit Unterlagen im Original) erfolgen.
- **Identitätsnachweis**
Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- **Einkommensnachweise**
z.B. Verdienstbescheinigungen, ALG II-Bescheid etc.
- **Mietvertrag**
- **Kontoauszüge der letzten drei Monate**

- **Nachweise über laufende Zahlungsverpflichtungen und besondere Belastungen**
- **Unterlagen zu Ihrem rechtlichen Problem**
z.B. Schreiben vom und an den Gegner

Formulare

- **Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe**
(https://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/antrag_beratungshilfe_avr77.pdf)

Gebühren

- keine: gerichtliches Beratungshilfeverfahren
- 15,00 Euro: Für die Beratung oder außergerichtliche Vertretung kann die Beratungsperson eine Gebühr erheben.

Rechtsgrundlagen

- **Beratungshilfegesetz (BerHG)**
(<https://www.gesetze-im-internet.de/berathig/>)

Weiterführende Informationen

- **Orts- und Gerichtsverzeichnis (Justizportal)**
(<https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Beratungshilfe kann nur bei dem Amtsgericht, in dessen Zuständigkeitsbereich die betroffene Person mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet ist, beantragt werden.